



## **Richtplan**

### **Kanton Zug**

Anpassungen bzgl.  
Festsetzung der offenen Linienführung  
für eine Doppelspur in Walchwil,  
Bahn-Güterverkehr,  
NEAT-Linienführung

## **Prüfungsbericht**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsgesuch des Kantons</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>2.4</b>	<b>Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Verfahren</b>	<b>6</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
<b>3.2</b>	<b>Inhalt der Richtplananpassungen</b>	<b>7</b>
3.21	V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	7
3.22	V 7 Bahn-Güterverkehr	8
<b>3.3</b>	<b>Form</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>10</b>

## **1 Gesamtbeurteilung**

Die Anpassung des kantonalen Richtplans Zug erfolgt in drei Kapiteln. Zum einen soll das Vorhaben „Doppelspurinsel Walchwil“ mit einer offenen Linienführung im Richtplan festgesetzt werden, zum anderen setzt sich der Kanton dafür ein, dass die von ihm favorisierte östlich des Zugersees entlang laufende NEAT-Linienführung unterirdisch erfolgen soll. Die dritte Anpassung betrifft ein neues Kapitel im Bereich Bahn-Güterverkehr, in welchem sich der Kanton dafür einsetzt, dass der zukünftige Transitgüterverkehr zum/vom Gotthard via Freiamt – Rotkreuz geführt wird.

Alle drei Anpassungen sind gut erarbeitet und unbestritten. Sie können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons**

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bezüglich der „Festsetzung der offenen Linienführung für eine Doppelspur in Walchwil“ mit Schreiben vom 8. Juli 2013 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassung kantonalen Richtplan (Kapitel V 4, V 7) – Synopse vom 27. Juni 2013
- Kantonsratsbeschluss vom 27. Juni 2013
- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2013

### **2.2 Prüfungsvoraussetzungen**

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan bezüglich des Bahnverkehrs angepasst.

Mit dem Beschluss vom 5. März 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit dem Beschluss vom 27. Juni 2013 nahm der Kantonsrat die Richtplananpassungen bezüglich der Kapitel V 4 „Nationaler und internationaler Bahnverkehr/Grobverteiler“ und V 7 „Bahn-Güterverkehr“ zustimmend zur Kenntnis.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

### **2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## **2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen des kantonalen Richtplans bezüglich der Festsetzung verschiedener Verkehrsthemen sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäußert:

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 26. Juli 2013
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, 5. August 2013
- Bundesamt für Verkehr BAV, 20. August 2013
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 24. Juli 2013

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE mit einem Schreiben vom 19. Juli 2013 die Kantone Luzern, Schwyz und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans des Kantons Zug Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG). Die Kantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 wurde dem Kanton Zug die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat diesen zur Kenntnis genommen.

## **3 Verfahren, Inhalt und Form**

### **3.1 Verfahren**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Am 26. September 2011 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug den Entwurf zur Richtplananpassung zur „Festsetzung der Doppelspur Walchwil“ dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 17. Januar 2012 erstellt.

#### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen**

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Der Kanton Zug hat mit Schreiben vom 26. September 2011 die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden. Der Kanton Schwyz hat die Festsetzung der Doppelspur Walchwil begrüsst und gewünscht, in den weiteren Projektierungsprozess einbezogen zu werden, insbesondere bezüglich der Auswirkungen einer Vollsperrung der Strecke Zug – Walchwil – Arth-Goldau im Zuge des Baus der Doppelspur. Die anderen Kantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind.

#### **3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Der Entwurf über die Richtplananpassungen zur „Festsetzung der Doppelspur Walchwil“ lag vom 1. Oktober bis 29. November 2011 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2013 Auskunft.

## **3.2 Inhalt der Richtplananpassungen**

### **3.21 V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler**

#### **V 4.5 NEAT-Linienführung**

Das Richtplankapitel V 4.5 befasst sich mit der Evaluation der langfristigen Linienführung des NEAT-Zubringers im Raum Zug. Bisher waren verschiedene Varianten westlich und östlich des Zuger Sees festgelegt. Dabei legte Zug den Grundsatz fest, dass Tunnellösungen favorisiert werden. Zudem legt der Kanton fest, dass er sich für eine Linienführung östlich des Zuger Sees einsetzt. Die vorliegende Richtplananpassung umfasst nun die Konkretisierung der Linienführung östlich des Sees, welche neu „unterirdisch“ geführt werden soll.

Die textliche Ergänzung mit dem Wort „unterirdische“ ist vor dem Hintergrund der gesamten Formulierung des behördenverbindlichen Textes (Der Kanton setzt sich dafür ein...) aus Sicht des Bundes in Ordnung. Die Reduktion des in der Richtplankarte enthaltenen Planungssperimeters auf der Ostseite des Zugersees, so dass die bestehende Bahnlinie aus dem Perimeter entlassen wird, entspricht den Ergebnissen der im vergangenen Jahr zusammen mit BAV, SBB und Kanton Zug durchgeführten Studie.

Einer Genehmigung durch den Bund steht nichts entgegen.

#### **V 4.8 Doppelspurinsel Walchwil**

Der Kanton möchte für das Vorhaben „Doppelspurinsel Walchwil“ die offene Linienführung im Richtplan festsetzen. Bisher war das Vorhaben „Doppelspurinsel Walchwil“ mit bevorzugter Tunnellösung als Zwischenergebnis im Richtplan. Nun soll das Vorhaben mit offener Linienführung im Richtplan festgesetzt werden. Zudem ist für dieses Vorhaben der Bund aufgefordert, eng mit dem Kanton Zug und den Zuger Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Der Richtplan beinhaltete bisher das Vorhaben „Doppelspurinsel Walchwil“ mit zwei verschiedenen Varianten (offen und Tunnel), wobei sich der Kanton immer für eine Tunnelvariante aussprach.

Sowohl BAV als auch SBB sprachen sich hingegen immer für eine offene Linienführung aus, da in der Botschaft zur zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) für die „Doppelspurinsel Walchwil“ der Kostenrahmen für eine offene Linienführung hinterlegt ist und eine Tunnellösung damit nicht korrespondiert. In den seither gemachten Abklärungen bezüglich der Umsetzung der Vorhaben ZEB zeigte sich ausserdem, dass eine Tunnellösung definitiv nicht finanziert werden kann.

Aus den nachfolgenden Untersuchungen und raumplanerischen Abklärungen des Kantons ging die offene Linienführung entlang des bestehenden Bahntrassees als Bestvariante hervor. Diese korrespondiert auch mit dem Fahrplankonzept der SBB. Somit

kann die offene Linienführung für eine Doppelspurinsel Walchwil im Richtplan festgesetzt werden.

Die ENHK stellt fest, dass keine Objekte des BLN und des ISOS durch die vorgeschlagene Festsetzung tangiert werden. Teilstrecken der unterhalb des bestehenden Trassees der SBB liegenden Kantonsstrasse sind im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekte von nationaler Bedeutung mit Substanz aufgeführt (Objekt ZG10).

Aufgrund der Lage geht die ENHK davon aus, dass der geplante Doppelspurausbau der SBB-Linie keine negativen Auswirkungen auf die im Bundesinventar aufgeführten Strassenabschnitte mit historischer Substanz verursachen wird. Die entsprechenden Abschnitte sind jedoch bei der weiteren Planung, insbesondere bei der Festlegung der Installationsflächen und der Baustellenerschliessungen zu berücksichtigen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die Kantonsstrassenabschnitte, welche im IVS aufgeführt sind, sind bei der weiteren Planung des Doppelspurausbaus in Walchwil, insbesondere bei der Festlegung der Installationsflächen und der Baustellenerschliessungen, zu berücksichtigen.

Sowohl die Finanzierung, der Bau als auch der spätere Betrieb der Doppelspurinsel Walchwil liegen beim Bund. Für die weiterführenden Arbeiten zur Doppelspurinsel Walchwil ist es dennoch wichtig und sinnvoll, dass der Bund mit dem Kanton Zug und den betroffenen Zuger Gemeinden zusammenarbeitet. Somit ist es nachvollziehbar, dass der Kanton Zug die Zusammenarbeit via Richtplan sichern möchte. Der Bund ist einverstanden mit dieser Anpassung.

Das BLW weist darauf hin, dass in den weiteren Projektplanungen auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, auch wenn diese offenbar nur marginal betroffen ist.

### **3.22 V 7 Bahn-Güterverkehr**

Der Kanton hat im Richtplan im Kapitel Bahn-Güterverkehr neu den Beschluss V 7.6 aufgenommen. Er beinhaltet das Anliegen des Kantons, den Transitgüterverkehr zum/vom Gotthard via Freiamt – Rotkreuz zu führen.

Anlass für den neuen Beschluss V 7.6 ist die Berücksichtigung einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Doppelspurinsel Walchwil. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Doppelspurausbau nicht zu einem zusätzlichen Güterverkehr auf der Achse Limmattal – Zürich – Gotthard führen dürfe. Der Kanton hat dieses Anliegen aufgenommen, da insbesondere bei den laufenden Planungen des Bundes kein regelmässiger Güterverkehr auf dem Abschnitt Zug – Walchwil – Art-Goldau geplant ist. Selbst nach Inbetriebnahme des Zimmerbergtunnels II ist aus betrieblichen und kapazitätsbedingten Gründen auf dieser Achse nur mit



einzelnen Gütertransporten zu rechnen. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Gütertransport zum/vom Gotthard vor allem auf der Achse Freiamt - Rotkreuz stattfindet.

Der Bund anerkennt das Anliegen des Kantons und ist mit der Anpassung einverstanden.

### **3.3 Form**

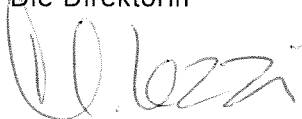
Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 und in die bisherigen Ergänzungen ein. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 RPV.

## 4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. November 2013 werden die Richtplananpassungen bezüglich der Festsetzung der offenen Linienführung für eine Doppelspur in Walchwil, Bahn-Güterverkehr und der NEAT-Linienführung genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi